

Berlin, 19. Oktober 2021

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes vom 06.10.2021

Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAabG)

Version: 1.0

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www..bdew-bb.de

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. In der BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg sind mehr als 100 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft beider Bundesländer organisiert.

Vorbemerkung

Der Klimawandel ist ein weltweites und gesamtgesellschaftliches Problem, so dass der damit verbundenen Herausforderung nur in regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Zusammenarbeit mit den Kräften aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen begegnet werden kann. Die Energie- und Wasserwirtschaft bekennt sich zum Klimaschutz, unterstützt die ambitionierten Ziele der Bundesregierung und setzt die Energiewende deutschlandweit um. Angesichts der für den Klimaschutz notwendigen Bedarfe an Erzeugungsstrukturen aus Erneuerbaren Energien (EE) errichten und betreiben unsere Unternehmen Windparks, Photovoltaikanlagen und Solarparks und nutzen u. a. die Kraft des Wasserstoffs.

Die Rahmenbedingungen müssen jedoch so gesetzt werden, dass Investitionen in den Ausbau der Windenergie an Land und die dafür notwendige langfristige Entwicklung neuer Projekte angereizt wird und somit der weitere EE-Ausbau gesichert ist. Dazu liefert der vorliegende brandenburgische Gesetzentwurf keine positiven Anreize.

Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüßen die Zielsetzung Brandenburgs, sich als Modellregion für die Energiewende zu positionieren und die brandenburgische Klimaschutzpolitik und Gesetzgebung an neue Entwicklungen anzupassen. Der BDEW begrüßt weiterhin den Vorstoß der Landesregierung, mehr Rechtssicherheit und Planungssicherheit für zukünftige Windenergieprojekte in Brandenburg zu schaffen. Da mit dem „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KvbG)“ die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Brandenburg beschlossen wurde, steht die Landesregierung in der Verantwortung, die Rahmenbedingungen für eine gesicherte und klimafreundliche Energieversorgung zu schaffen, damit der Wohlstand und die Grundversorgung der Bevölkerung umweltverträglich und bei einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz erhalten bleiben. Dies setzt eine bezahlbare Energieversorgung voraus. Hier leistet die Energiewirtschaft mit der Nutzung der Windenergie einen wesentlichen Beitrag.

In der „Energierategie 2030“ hat das Land Brandenburg für die Windenergie das Ausbauziel von 10.500 MW (Zieljahr 2030) festgelegt. Aktuell soll die Energierategie im Rahmen eines Brandenburgischen Klimaplanes mit dem Zielhorizont 2040 fortgeschrieben und im 4. Quartal 2021 beschlossen werden. In dem Erstellungszeitraum hat, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, die Bundesregierung ein angepasstes ambitioniertes Klimaschutzgesetz (KSG) verabschiedet. Das Land Brandenburg ist auf gutem Weg, das Ziel der Bundesregierung mit einer reduzierten Treibhausgasemission um 65 % bis 2030 zu erreichen. Es ist jedoch aus energiewirtschaftlicher Sicht unerlässlich, neben einer ambitionierten Zielarchitektur auch Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzulegen. Dafür müssen große Teile des

bestehenden Rechtsrahmens für eine hohe Investitionssicherheit angepasst werden, da Klimaschutz nicht durch Ziele, sondern durch Investitionen entsteht. Investitionen in den Ausbau der Windenergie an Land stocken, weil Flächen fehlen und Genehmigungsverfahren viel zu lang andauern.

Eine weitere Verknappung von Flächen für die Windenergie durch die Festlegung von Mindestabständen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sind ein Schritt in die falsche Richtung. Durch vorgezogene rechtliche Restriktionsabsichten konterkariert der vorliegende Entwurf des „Windabstandsgesetzes“ den offenen Ausbau der brandenburgischen Energieerzeugungsstruktur, der in der bisher noch nicht verabschiedeten brandenburgischen „Energiestrategie 2040“ gefordert wird.

Insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung, mit Hilfe der Sektorkopplung in urbanen ländlichen Räumen, wird mit dem Gesetzentwurf die Deckung des steigenden Strombedarfes durch Elektrifizierung im Anwendungsbereich für Power-to-Heat/Power-to-Gas Prozesse erschwert oder sogar ausgeschlossen, da Windkraftanlagen und Leitungsinfrastrukturen zwingend eine räumliche Nähe benötigen.

Inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf

- › **Grundsätzlich lehnt der BDEW pauschale Mindestabstandsregelungen ab.**
- › **Repowering-Projekte sollten grundsätzlich von einer Abstandsregelung ausgenommen werden**, da das erfolgreiche Repowering unstrittig ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der EE-Ausbauziele ist. ¹ *Am 17. Juni 2020 beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zudem, für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien u.a. das Repowering zu erleichtern.* ² *Aus energiepolitischer Sicht besteht die dringende Notwendigkeit, bereits für die Windenergie genutzte Flächen so weit wie möglich weiter zu nutzen.* Für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien wird daher die Nutzung aller verfügbaren Flächen erforderlich sein. Darüber hinaus stellt sich

¹ Fachagentur Windenergie an Land, Studie „Was tun nach 20 Jahren?“, Seite 8. Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen eine knappe Ressource sind [Position des Umweltbundesamts zu den Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen – Auswertung im Rahmen der UBA-Studie „Flächenanalyse Windenergie an Land“, Seite 6]. Zu einem entsprechenden Ergebnis kommen auch Navigant und Fraunhofer IEE in einer Studie im Auftrag des BMWI [Wissenschaftliche Fundierung der Beratungen zu Abstandsregelungen bei Windenergie an Land durch Navigant Energy Germany GmbH und Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel].

² Ministerpräsidentenkonferenz, Beschluss „Umsetzung der Energiewende“ vom 17. Juni 2020.

für die ab 1. Januar 2021 sukzessive aus der gesetzlichen Förderung fallenden sog. ausgeförderten Anlagen akut die Frage nach bestehenden Repowering-Möglichkeiten. Repowering ist die Alternative zu einem dauerhaften Weiterbetrieb oder einer Stilllegung. Ein intelligentes Repowering liegt letztlich auch im Interesse von Anwohnern, Planungsträgern und Artenschutz. Repowering ist eine für alle Beteiligten gewinnbringende Alternative zum dauerhaften Weiterbetrieb von „Alt-Anlagen“, wenn sich die Situation z. B. wegen niedrigerer Lärmimmissionen durch neue Anlagen, weniger Anlagen im Naturraum und/oder ein „Aufräumen“ der Landschaft substanziell aus allen Perspektiven verbessert. Die bestehenden Anlagen sind in der Regel bereits vor Ort akzeptiert. Zudem gibt es eine allgemeine Wahrnehmung, dass insbesondere in den letzten zehn Jahren zunehmend artengeschützte Tiere an den Altanlagen-Bestand heranrücken, ohne dass es zu einer vermehrten Mortalität kommt. Der Artenschutz sollte daher in diesen Projekten eine eingeschränkte Geltung erfahren, um einen möglichst hohen Anteil an Altflächen für das Repowering sicher zu stellen. Repowering-Anlagen können zudem die bestehende Infrastruktur nutzen (z.B. Zuwegung, Netzanschluss). Auch hierdurch werden zusätzliche Belastungen vermieden. Hinzu kommt, dass der Ersatz alter Anlagen durch oftmals weniger, aber leistungsstärkere neue Windenergieanlagen deutlich geringere optische Unruheeffekte durch eine geringere Umdrehungszahl der Rotoren mit sich bringt. Neue Anlagen weisen in der Regel geringere Geräuschemissionen auf, so dass sich bei einer Reduzierung der Anlagenzahl die Immissionsbelastung insgesamt verringert. Dies ist nun im Genehmigungsverfahren durch Inkrafttreten des § 16b BImSchG ausdrücklich berücksichtigt worden. Repowering-Projekte sollen demnach stets dann genehmigt werden können, wenn sie die Auswirkungen der bestehenden Anlagen auf die Umwelt im Hinblick auf Immissions- und Artenschutz nicht verschlechtern.

› *Formulierungsvorschlag für § 1 (1) BbgWEAabG: „(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen **und nicht unter § 16b Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen**, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, einhalten.“*

Daher regt der BDEW eine Ausnahme **für Repowering-Projekte** an, wenn:

- ein vorhandenes Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient, durch ein leistungsstärkeres Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient, ersetzt wird (Repowering),
- das vorhandene Vorhaben bereits mindestens 10 Jahre in Betrieb war,

- das Repowering in einer Entfernung von höchstens dem dreifachen Rotordurchmesser der neuen Anlagen von den Standorten des vorhandenen Vorhabens erfolgt und das Repowering zu einer Reduzierung der vorhandenen Anzahl an Anlagen führt.
- › Es sollte sichergestellt sein, dass bei „Windprojekten“ durch die **kommunale Bauleitplanung keine größeren Abstände als 1.000 m** vorgesehen werden können, wie dies in der Gesetzesbegründung vorgesehen ist. Es wäre darüber hinaus ein gesetzgeberischer Hinweis auf den Erhalt der 800 m Eignungsgebietskulissen im Falle des Repowerings wünschenswert. Bei Fortfall der 200 m auf 1.000 m gingen in etwa 30 % der möglichen Repoweringflächen verloren.
- › Die im Gesetzentwurf in Abschnitt (3) vorgesehene **Übergangsfrist ist mit 6 Monaten zu kurzgefasst**, da in Arbeit befindliche Regional-/Flächenpläne im Bereich der Vorranggebiete abgeändert werden müssten und sich damit verzögern.
- › Die **Stichtagsregelung** „30. November 2021“ zu Regionalplänen bedeutet, dass die Regelung keinen Anwendungsbereich hat. Daher schlagen wir vor, den Stichtag um ein Jahr auf den 30. November 2022 zu verschieben.
- › Es ist klarzustellen, was mit Flächennutzungsplänen passiert, wenn deren Regionalplan zwischenzeitlich für ungültig erklärt wurde und nachher ein **Widerspruch zwischen den Planungen** besteht.
- › **Existierende B-Pläne** i.S.v. § 30 Abs. 3 BauGB sollten als Ausnahme aufgenommen werden.
- › **Privilegierte Windkraftanlagen zur Eigenversorgung** werden mit dem Gesetzentwurf eingeschränkt.

› *Formulierungsvorschlag für § 1 (3) BbgWEAabG: „(3) Der in Absatz 1 festgelegte Mindestabstand gilt nicht innerhalb eines Gebietes für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie, das in einem bis zum Ablauf des ~~sechsten~~ **achtzehnten** Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam gewordenen Flächennutzungsplan mit den Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs dargestellt worden ist **oder das Vorhaben in einem Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB festgesetzt ist**. Innerhalb von in Regionalplänen festgelegten Eignungsgebieten für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuchs gilt Absatz 1 ebenfalls nicht, wenn die Regionalversammlung die öffentliche Auslegung der in § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genannten Planunterlagen vor dem 30. November ~~2021~~ **2022** beschlossen hat.“*

- › Problematisch ist die Tatsache, dass es **in Brandenburg keine Vollständigkeitserklärungen** i.S. der 9. BImSchV mehr gibt. Daher muss klar definiert sein, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass ein vollständiger Antrag vorliegt. Wir schlagen vor, hierfür das Vorliegen einer Antragstellung als ausreichend anzuerkennen.

- › Falls Abs. (1) nicht auf Repowering anwendbar ist, schlagen wir vor, **Absatz (4) wie folgt zu formulieren**, weil die in § 9 (2) BImSchG vorgesehene Verwirkungsfrist von zwei Jahren zu kurz bemessen ist, da die meisten Repowering-Anlagen erst danach aus der Förderung fallen und ersetzt werden sollen.

Formulierungsvorschlag für § 1 (4) BbgWEAabG: „(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit ~~vor~~ bis zum Ablauf des achtzehnten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde ein nach §§ 4 bis 7 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vollständiger Antrag auf Genehmigung oder Teilgenehmigung einzelner Anlagen von Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches eingegangen ist.“

- › Um die Auswirkungen des Windabstandsgesetzes zu überwachen und vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbauziele der Erneuerbaren Energien in Brandenburg bewerten zu können, hält der BDEW die **Einführung einer Berichtspflicht** der Landesregierung gegenüber dem Landtag für notwendig.

Hinweis zur Ist-Situation

- › Bestehende Vorgaben im Genehmigungsprozess (BImSchG, TA Lärm, Rücksichtnahmegebot) sind bereits in umfassender Weise dazu geeignet, den Gesundheitsschutz der Anwohner und die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der konkreten Vor-Ort-Situation zu garantieren.
- › Mindestabstände spielen eine untergeordnete Rolle, wenn es um die Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung geht.
- › Für den notwendigen Ausbau der Windenergie muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Fläche der Windenergienutzung dienen kann oder andere öffentliche Belange, wie bspw. der Naturschutz, vorgehen oder der Schutz der Bevölkerung vor Ort nicht ausreichend gegeben wäre. Dies leisten das Genehmigungsrecht und die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB in vollem Umfang.

Wir schlagen deshalb vor, dass der vorliegende Gesetzentwurf „Windabstandsgesetz“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt oder gegebenenfalls um die genannten Punkte geändert wird.

Ansprechpartner:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardstraße 32, 10117 Berlin
Tel.: (030) 300199-2211
E-Mail: info@bdew-bb.de

Ralf Wittmann
Geschäftsführer
Tel.: (030) 300199-2201, wittmann@bdew-bb.de

Edgar Terlinden
Fachbereichsleiter Strom/Fernwärme:
Tel.: (030) 300199-2220, terlinden@bdew-bb.de